



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Montag, den 31. Juli 2017

Nr. 37/2017/5

INHALT

	Seite
Fünfte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern	3
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern	10
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern	15
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern	21
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern	28
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“ an der Hochschule Kaiserslautern	35
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Grundstücksbewertung“ an der Hochschule Kaiserslautern	39
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Sicherheitstechnik“ an der Hochschule Kaiserslautern	43
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Vorbeugender Brandschutz“ an der Hochschule Kaiserslautern	47
Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement an der Hochschule Kaiserslautern	51

**Fünfte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 04.01.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 16.01.2013 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 20.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. Die vierte Änderungsordnung vom 15.02.2017 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Virtual Design
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 17.05.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Virtual Design beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.06.2017 genehmigt. Sie wird hiemit bekannt gemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen (§ 6 AMPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 12 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 18 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:

1. Anlage 1 Masterstudiengang Virtual Design
2. Anlage 2 Regelungen für die Auswahl und Zulassung

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. zwei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Auswahl der Studienbewerberinnen bzw. -bewerber sowie die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß den „Regelungen für die Auswahl und die Zulassung“ (Anlage 2). Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Professoren oder Lehrbeauftragten des Studienganges Virtual Design, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design zusammen. Die Prüfungskommission wählt unter den Professoren oder Lehrbeauftragten einen Vorsitzenden. Das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design haben, wie alle Mitglieder der Prüfungskommission, Stimmrecht. Es können auch weitere Beisitzer für die Prüfungskommission hinzugezogen werden oder mehrere Prüfungskommissionen bestellt werden.

§ 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Form der Prüfungs- und Studienleistungen gehen aus der Anlage 1 hervor.
- (2) Studienleistungen sind in der Anlage des Studiengangs als solche gekennzeichnet.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

- (1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt i.d.R. 14 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern.
- (2) Die Themenausgabe erfolgt zu Vorlesungsbeginn. Die Bearbeitung findet semesterbegleitend statt. Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.
- (3) Die Anmeldungen für die Module erfolgen über das Online-Portal QIS.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (2) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (3) Das Prüfungsamt ist über die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit zu informieren.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 62 ECTS-Punkten inklusive Master-Seminar.

§ 9 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Note für die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den ECTS-Punkten der Anlage 1.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ein Masterstudium in dem Studiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 11.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereiches Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1

Masterstudiengang Virtual Design: FPO 2017

Semester / Module				Beteiligte Fächer					Prüfungs- -sem.	Prüfung	Studien-/ Prüfungs- leistung
Sem.	Bezeichnung	Modul- Code	Kredit- punkte	Bezeichnung	Prüfung Nr.	SWS	CP				
1 WS	Großes Projekt Virtual Design - Virtueller Raum (opt.Koop. mit SG IA)	M 80	14	Virtueller Raum		4	8	1	PA	PL	
				Creative Intelligence		2	4	1			
				Storytelling		2	2	1			
	Kleines Projekt - Kommunikation im Raum (opt.Koop. mit SG IA)	M 81	6		Mediales Inszenieren		2	3	1	PA	PL
					Digitale Ausdrucksformen		2	3	1		
	Theorie und Geschichte	M 82	6		Medien- und Raumtheorie		2	3	1	HA	PL
					Kulturgeschichte der Medien		2	3	1		
	Wahlbereich	M 86	4		Wahlbereich		2	2	1	PA/HA	PL
Wahlbereich						2	2	1			
2 SS	Großes Projekt Virtual Design - Interaktiver Raum	M 84	14	Interaktiver Raum		4	8	2	PA	PL	
				Creative Direction		2	4	2			
				Experience Design		2	2	2			
	Kleines Projekt - Experimenteller Raum	M 85	6		Digitales Entwerfen		2	3	2	PA	PL
					Narratives Gestalten		2	3	2		
	Theorie und Kultur	M 83	8		Geschichte und Theorie des Designs		2	3	2	HA	PL
					Bildtheorie und visuelle Kultur		2	3	2		
					Master-Seminar		2	2	2		SL
Wahlbereich	M 87	4		Wahlbereich		2	2	2	PA/ HA	PL	
				Wahlbereich		2	2	2			
3 WS od. SS	Masterarbeit	M 88	28	Master - Abschlussarbeit		4	26	3	MA	PL	
				Kolloquium über die Master - Abschlussarbeit		0	2	3			
				90	Prüfsumme: ECTS-Punkte	46	90				

Legende:

HA = Hausarbeit (inkl. persönlicher Präsentation)

MA = Master-Abschlussarbeit gemäß § 8 FPO

PA = Projektarbeit

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Die Lehrform und das tatsächliche Angebot an Wahlfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlprojekten werden per Aushang bekanntgegeben. Der Fachbereich kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.

Die Noten der Studienleistungen gehen gemäß § 6(2) nicht in das Zeugnis ein.

Anlage 2

Regelungen für die Auswahl und die Zulassung

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Zulassungsnachweise)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Virtual Design“ sind

1. Abschluss eines fachverwandten, gestaltungsbezogenen Bachelor- oder Diplomstudienganges an einer deutschen Hochschule,
2. in dem eine Gesamt-ECTS-Punktzahl von mindestens 210 erreicht wurde,
3. Einreichung einer Mappe mit 10 – 15 selbstangefertigten Arbeiten,
4. Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung,
5. Nachweis technischer Kompetenzen.

(2) Für den Studiengang nach Abs. 1 kann sich auch bewerben, wer an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad oder gleichwertiger Abschluss) erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen, technischen und persönlichen Eignung erfüllt. Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit nach Abs. 2 im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 3 fest.

(3) Die Prüfungskommission kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden.

Die Bewerber/innen werden mit der Zulassung schriftlich darauf hingewiesen, welche Leistungen individuell aus dem Bachelorstudium zusätzlich zu erbringen sind. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Master-Module erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Leistungen erbracht oder Auflagen erfüllt sein.

(4) Die Studienbewerber/innen reichen eine Mappe mit 10 – 15 selbstangefertigten Arbeiten ein. Die Arbeiten sind max. im DIN A2 Format vorzulegen. Die Frist zur Mappenabgabe ist i.d.R. der 01.06. sowie der 15.01 eines jeden Jahres. Die Mappe dient als Grundlage der gestalterischen und technischen Eignung.

(5) Die Vorauswahl der Bewerber/Innen wird anhand der eingereichten Mappe vorgenommen. Die Bewerber/Innen, die ihre gestalterische und technische Eignung anhand der Mappe nachgewiesen haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

(6) Die Fachverwandtschaft und technische Eignung wird für den Masterstudiengang Virtual Design durch Nachweis von Modulen im Wert von mindestens 15 CP aus dem Bereich fachverwandter Technologie (3D-Modelling,- Animation, -Visualisierung), die gestalterische Eignung anhand mindestens 10 CP aus dem Bereich angewandter Gestaltung Eignung (Gestaltungsgrundlagen, Objekt- und Raumgestaltung, etc.) und 5 CP aus dem Bereich Gestaltungstheorie (Medienanalyse, Medien- und Kulturtheorie) nachgewiesen.

Sind entsprechende Module nicht ausreichender Bestandteil des Bachelor-Studiengangs gewesen, so können von der Prüfungskommission nach § 3 Auflagen bezüglich Nachreichung von Nachweisen durch das Ablegen von entsprechenden Prüfungen aus dem Bachelor Virtual Design der Hochschule Kaiserslautern gesetzt werden. Diese sind vor Anmeldung der Master-Thesis zu leisten.

(7) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse für den Master-Studiengang Virtual Design, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch

1. die schriftliche Darstellung des persönlichen und fachlichen Werdegangs mittels eines Lebenslaufs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung),
2. der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und
3. in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.

(8) Der Grad der fachlichen, gestalterischen und technischen Eignung ergibt sich aus dem Bewertungsverfahren gem. § 4 dieser Anlage.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen gute Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1, Test-DaF-4, DSH-2 oder äquivalent.

(10) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master- Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium des in § 1 Abs. 1 genannten Studiengangs sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, die folgenden weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4,
2. Darstellung des fachlichen, beruflichen und persönlichen Werdegangs (Lebenslauf mit Lichtbild),
3. Begründung für die Aufnahme des Studiums und für die mit dem Studiengang angestrebten Ziele (Motivations schreiben) und
4. Bewerbungsmappe/-portfolio.

§ 3 Prüfungskommission zur Prüfung der Zulassungsnachweise

(1) Es wird eine Prüfungskommission eingerichtet. Diese hat die Aufgabe die Eignungsfeststellung vorzunehmen.

(2) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Professoren oder Lehrbeauftragten des Studiengangs Virtual Design, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design zusammen. Der Fachbereichsrat bestimmt die Mitglieder. Die Prüfungskommission wählt unter den Professoren und Lehrbeauftragten einen Vorsitzenden. Das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design haben, wie alle Mitglieder der Prüfungskommission, Stimmrecht.

Es können auch weitere Beisitzer für die Prüfungskommission hinzugezogen werden oder mehrere Prüfungskommissionen bestellt werden.

(3) Die Prüfungskommission prüft, ob die gemäß § 1 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

(4) Für das fachliche und persönliche Auswahlverfahren gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master- Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt der Prüfungskommission nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Die Prüfungskommission nach § 3 kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Auflagen oder Nachweise verlangen.

1. Der Grad der fachlichen Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Es können insgesamt (maximal) 13 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder der Prüfungskommission unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
2. Für die fachlich formale Eignung wird die gestalterische, technische Eignung sowie künstlerische Reife beurteilt.
3. Die gestalterische und technische Eignung wird auf Grundlage der Bewerbungsmappe ermittelt.

Fachliche formale Eignung gem. § 1 Abs. 1	A	3 Punkte
	B	2 Punkte
	C	1 Punkt
	D	0 Punkte
Persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Schriftliche Darstellung	0 - 1 Punkte
	Auswahlgespräch	0 - 3 Punkte
Gestalterische und technische Eignung gem. §1 Abs. 4	Bewerbungsmappe/-portfolio	0 - 6 Punkte

A > Virtual Design

B > gestalterische Studiengänge

C > nichtgestalterische aber technologisch fachverwandte Studiengänge

D > nicht gestalterische und nicht technologische Studiengänge

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die 8 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang nach § 1 Abs. 1 und werden zugelassen.

§ 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

§ 6 Wiederholungsprüfung

Sind Bewerber/Innen von der Zulassung zum Masterstudiengang Virtual Design bereits einmal ausgeschlossen worden, wird eine erneute Bewerbung nur ein weiteres Mal berücksichtigt.

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 14.06.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Praktische Studienphase
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Umfang der Bachelorarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung,
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelorstudiengang Architektur

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 (3) Nr. 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 (3) Nr. 2 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 14 ABPO)

- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

(2) Mit dem Abschluss des Studiums wird der Absolvent befähigt, die Zusammenhänge des Faches Architektur zu überblicken und erlangt die Fähigkeit, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im Berufsfeld des Architekten anzuwenden. Über die Zulassung zur Architektenkammer entscheiden die Kammern der Länder in ihrem eigenen Regelwerk.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann hierzu abweichende Regelungen beschließen.

(2) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit abgelegt und das Bachelorstudium vollständig abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester.

(3) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 27 Abs. 3 HochSchG eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis nach § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehört ein Vorpraktikum, welches bis spätestens zum Ende des 3. Semesters erbracht werden muss.

(2) Das Modul Stegreifentwerfen 1 ist frühestens im 3. und spätestens im 6. Semester zu erbringen.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 ABPO
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 ABPO
3. Projektarbeit Architektur gemäß § 6 FPO
4. die Bachelorarbeit gemäß § 11 ABPO
5. das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO

(2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht.

Hausarbeiten umfassen die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und stellen eine schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 ABPO dar.

(3) Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen wird gemäß § 15 ABPO für das Bestehen der Bachelorprüfung vorausgesetzt. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Studienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Des Weiteren fließen die Bewertungen von Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 ABPO nicht in die Berechnung der Gesamtnote gem. § 19 Abs. 1 ABPO ein. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ABPO, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Teilleistungen von Prüfungen sind einzeln wiederholbar.

§ 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt

(1) Gestalterische Entwurfsprojekte (P_E) sind künstlerisch-konstruktive Arbeiten, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte komplexe Aufgaben-/Problemstellung(en) unterschiedlicher Themengebiete in Form von Teilleistungen enthalten können, die sich in der Summe der eigenen Schwerpunkte in ihrer Wechselwir-

kung auf den Entwurfsprozess auswirken. Die Projekte können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung studien-/semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dokumentiert und mündlich präsentiert werden.

(2) Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden bzw. fokussiert werden. Die Prüfungsform P_E fördert mit der studienbegleitenden Bearbeitung einer Aufgabenstellung der Innenarchitektur oder Architektur und unter Anwendung adäquater aufeinander aufbauender oder integrativer entwurfsmethodischer Verfahrensweisen das ganzheitliche Verständnis, die methodische Herangehensweise und die kreativen sowie kognitiven Fähigkeiten, die in einem vielschichtigen und interdisziplinären Zusammenhang mit dem kreativen Entwurfsvorgang stehen.

(3) Mögliche Formen der fachgerechten Dokumentation bei P_E können sein: Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, Digitale Darstellung, Diagramme, entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung, Plandokumente in gedruckter und digitale Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards, etc.

(4) Die Verwendung anderer Prüfungsformen wie beispielsweise Klausur als Prüfungselement, die nicht einer klassischen Projektarbeit entsprechen, sind ausgeschlossen. Die Gewichtung der Teilleistungen zur Bildung der Gesamtnote ist im Modulhandbuch definiert. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar (ECTS-Punkte). Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern

(2) Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.

Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben.

§ 8 Praktische Studienphase

(1) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis gem. § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

(2) Die integrierte Praxisphase findet i.d.R. innerhalb des 5. Semesters statt. Die Praxisphase kann im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Erbrachte Leistungen werden von Amtswegen anerkannt.

(3) Über die praktische Studienphase ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und in einem Kolloquium zu berichten.

§ 9 Wahlpflichtmodule

(1) Die Studierenden wählen im 3. - 6. Semester insgesamt 4 Wahlpflichtfächer gemäß dem Katalog in Anlage 1 (Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT).

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 172 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Architektur erreicht hat sowie die Praxisphase gemäß §7 bestanden hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach dessen Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

(5) Der Abgabeort wird vom Herausgeber der Abschlussarbeit festgelegt. Das Prüfungsamt ist über eine fristgerechte Abgabe zu informieren.

(6) Die Bachelorarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem Kolloquium präsentiert.

§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Alles weitere regelt § 12 ABPO.

§12 Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. der Bachelorarbeit
2. der Energetischen Gebäudelehre 2
3. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit
4. dem Nachweis über die Teilnahme am Bachelorseminar nach Anlage 1

§ 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Noten für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet.

(2) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung,

Ergänzend zu den in § 14 APBO aufgeführten Regelungen

(1) Das ärztliche Attest bei Klausuren muss die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung bescheinigen.

(2) Erkrankt ein Studierender während der Bearbeitungszeit einer Hausarbeit / Projektarbeit für weniger als 20 Werktage, erfolgt nach Einreichung des Attestes im Prüfungsamt die Abgabe als Tagesstand.

(3) Erkrankt ein Studierender am oder bis einschließlich Prüfungsdatum, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag.

(4) Erkrankt ein Studierender über das Prüfungsdatum hinaus, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag nach Ablauf des Attestes.

(5) Ist ein Student nachweislich über den gesamten Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit / Projektarbeit mindestens 20 Werktage erkrankt, kann er wählen, ob er die Leistung als Tagesstand abgibt oder diese auf Grundlage des Attestes im Prüfungsamt abmeldet, um im Folgesemester eine neue Aufgabenstellung zu bearbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 im Studiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im bisherigen Bachelorstudiengang nach der PO 2011 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 beenden.

Kaiserslautern, den 14.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

1.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

1 6 5 6 5 6 4

Modulbereiche		Zugehörige Module			Beteiligte Lehrveranstaltungen			Prüfungsemester							ART	FORM					
Bezeichnung	ECTS	Bezeichnung	Modulnummer	ECTS	Bezeichnung	Kurzzeichen	SWS	ECTS	1	2	3	4	5	6	7						
Fachgruppe 1 PROJEKT	92	Gestalterisches Projekt 1	M1	8	Gestalterischer Entwurf 1 Grundlagen des Entwerfens 1	GEP 1 GDE 1	2 4 2 4		1							PL	P_E				
		Gestalterisches Projekt 2	M2	8	Gestalterischer Entwurf 2 Grundlagen des Entwerfens 2	GEP 2 GDE 2	2 4 2 4		2							PL	P_E				
		Konstruktives Projekt 1	M3	6	Konstruktiver Entwurf 1	KOE 1	2 6			3						PL	P_E				
		Städtebauliches Projekt 1	M4	14	Städtebau + Freiraum 1 Städtebaulicher Entwurf 1 Städtebau + Freiraum 2	STD 1 SBE 1 STD 2	4 4 2 8 2 2			3	4	4				PL	P_E				
		Praktische Studienphase (Zeitenfenster für Auslandsaufenthalt)	M5	18	Praxisphase	PRA 1	18					5					SL				
		Stegreifentwerfen 1 <i>(im 3. - 6. Semester zu erbringen)</i>	M6	4	Stegreifentwerfen 1	STE 1	2 4					5					PL	HA			
		Vertiefungs Projekt 1 <i>(1 von 3 zur Wahl)</i>	M7	16	Gebäudeentwurf thematisches Wahlfach 1	VEN 1	2 12								6			PL	P_E		
					Energetische Gebäudelehre 1	EGL 1	2 2									6					
Städtebauentwurf thematisches Wahlfach 2	VEN 2				2 12										6						
Energetische Gebäudelehre 1	EGL 1				2 2										6						
Bachelorarbeit <i>(wird im SS und WS angeboten)</i>	M8	18	Bachelorabschlussarbeit	BAA 1	2 12										7	PL	BA				
			Energetische Gebäudelehre 2	EGL 2	2 2										7						
			Kolloquium zur Bachelorarbeit Bachelorseminar	KOL 1 BAS 1	2 2 2 2													7			
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION	70	Konstruktion + Technik 1+2	M9	20	Baukonstruktion 1	BKO 1	4 8								1	PL	P_E				
					Baukonstruktion 2	BKO 2	4 6											2			
					Tragwerksplanung Übung 1	TWÜ 1	2 2												2		
					Technischer Ausbau 1	TAB 1	2 2												1		
		Tragwerksplanung 1+2	M10	4	Tragwerksplanung 1	TWP 1	2 2									1	PL	KL			
					Tragwerksplanung 2	TWP 2	2 2												2		
		Materialtechnologie 1	M11	6	Baustoffe 1	BST 1	2 2										2	PL	P_E		
					Praktische Bauphysik 1 Bauphysik Übung 1	BPH 1 BPU 1	2 2 2 2													3	
		Konstruktion 3+4	M12	16	Baukonstruktion 3	BKO 3	4 8										3	PL	P_E		
					Baukonstruktion 4	BKO 4	4 8													4	
Tragwerksplanung 3+4	M13	4	Tragwerksplanung 3	TWP 3	2 2											PL	HA				
			Tragwerksplanung 4	TWP 4	2 2													4			
Technischer Ausbau 3	M14	4	Technischer Ausbau 3	TAB 3	2 2											PL	HA				
			Technischer Ausbau Übung 1	TAÜ 1	2 2													4			
Konstruktives Entwerfen 1	M15	8	Baukonstruktion 5	BKO 5	4 8											PL	P_E				
			Baukonstruktion 6	BKO 6	4 8														6		
Konstruktives Entwerfen 2	M16	8	Baukonstruktion 6	BKO 6	4 8											PL	P_E				
																			7		
Fachgruppe 3 GESTALTUNG	12	Darstellung und Gestaltung	M17	12	Darstellen + Gestalten 1	DUG 1	2 4									PL	P_E				
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 1	CGM 1	2 2													1	
					Darstellen + Gestalten 2	DUG 2	2 4									PL	P_E				
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 2	CGM 2	2 2												2		
Fachgruppe 4 THEORIE	28	Gebäudelehre 1+2	M18	4	Gebäudelehre 1	GBL 1	2 2									PL	MP				
					Gebäudelehre 2	GBL 2	2 2													1	
		Bau- und Kunstgeschichte	M19	4	Bau- und Kunstgeschichte 1	BKG 1	2 2										PL	HA/KL			
					Bau- und Kunstgeschichte 2	BKG 2	2 2													1	
		Gebäudelehre 3	M20	2	Gebäudelehre 3	GBL 3	2 2										PL	MP			
																					3
		Bau- und Kunstgeschichte 3	M21	2	Bau- und Kunstgeschichte 3	BKG 3	2 2											PL	HA/KL		
Baumanagement + Baurecht 1	M22	4	Baumanagement 1	BAU 1	2 2											PL	KL				
			Baurecht 1	REC 1	2 2															4	
Theorie + Praxis 1	M23	4	Praxiskolloquium	PKO 1	2 2											SL					
			Fachexkursion 1	FEX 1	2 2															5	
Baumanagement + Baurecht 2+3	M24	8	Baumanagement 2	BAU 2	2 2											PL	HA				
			Baurecht 2	REC 2	2 2																6
				Baumanagement 3	BAU 3	2 2										PL	KL				
				Baurecht 3	REC 3	2 2														7	
Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT	8	Wahlpflichtmodul 1 <i>(Ein WPF aus folgendem Katalog)</i>	M25	2	Plastisches Gestalten 1	PLG 1	2 2									PL	*				
					Analytisches Zeichnen 1	ANZ 1	2 2														
							Passive Klimatisierung 1	PKL 1	2 2										3		
		Wahlpflichtmodul 2 <i>(Ein WPF aus folgendem Katalog)</i>	M26	2	Gebäudelehre 4	GBL 4	2 2											PL	*		
Tageslicht 1	TAG 1				2 2																
					Bauen im Bestand 1	BIB 1	2 2											6			
Wahlpflichtmodul 3 <i>(Ein WPF aus Wahlpflichtkatalog)</i>	M27	2	Werkvorträge 1	WKV 1	2 2											SL					
			Studium Generale 1	SGE 1	2 2																
					Freies Wahlpflichtfach 1	FWP 1	2 2											5			
Wahlpflichtmodul 4 <i>(Ein WPF aus Wahlpflichtkatalog)</i>	M28	2	Energieeffiziente Gebäude 1	EEG 1	2 2											PL	*				
			Brandschutz 1	BDS 1	2 2																
					Strukturanalysen Städtebau 1	SAS 1	2 2											6			
					Freies Wahlpflichtfach 2	FWP 2	2 2											6			
Summe		210						Credits							30	32	30	28	28	32	30

Prüfungsarten:
PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung

Prüfungsformen:
BA Bachelorarbeit
P_E Gestalterisches Entwurfsprojekt
HA Hausarbeit
KL Klausur
MP Mündliche Prüfung
/ Alternativ, wird zu Beginn des Semesters im Prüfungsplan bekannt gegeben
* Prüfungsform für Wahlpflichtfach ist in der Regel eine HA oder eine MP; im Einzelfall kann die Prüfungsform abweichen. Sie wird mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Abweichende Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

1 Semesterveranstaltung mit Abschlussprüfung
1 Semesterveranstaltung mit Prüfung in Teilleistungen
3 wählbare Semesterveranstaltungen mit Abschlussprüfung
1 Semesterveranstaltung ohne Prüfung
Angebot der Semesterveranstaltung

1.1 WEITERE NACHWEISE

VORPRAKTIKUM siehe Praktikantenordnung

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 14.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 14.06.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Praktische Studienphase
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Umfang der Bachelorarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelorstudiengang Innenarchitektur

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 (3) Nr. 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 (3) Nr. 2 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)

- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 14 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

(2) Mit dem Abschluss des Studiums wird der Absolvent befähigt, die Zusammenhänge des Faches Innenarchitektur zu überblicken und erlangt die Fähigkeit, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im Berufsfeld des Innenarchitekten anzuwenden. Über die Zulassung zur Architektenkammer entscheiden die Kammern der Länder in ihrem eigenen Regelwerk.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann hierzu abweichende Regelungen beschließen.

(2) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit abgelegt und das Bachelorstudium vollständig abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester.

(3) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 27 Abs. 3 HochSchG eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis nach § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehört ein Vorpraktikum, welches bis spätestens zum Ende des 3. Semesters erbracht werden muss.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 ABPO
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 ABPO
3. Projektarbeit Innenarchitektur gemäß § 6 FPO
4. die Bachelorarbeit gemäß § 11 ABPO
5. das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO

(2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht. Hausarbeiten umfassen die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und stellen eine schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 ABPO dar.

(3) Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen wird gemäß § 15 ABPO für das Bestehen der Bachelorprüfung vorausgesetzt. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Studienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Des Weiteren fließen die Bewertungen von Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 ABPO nicht in die Berechnung der Gesamtnote gem. § 19 Abs. 1 ABPO ein. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ABPO, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Teilleistungen von Prüfungen sind einzeln wiederholbar.

§ 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt

(1) Gestalterische Entwurfsprojekte (P_E) sind künstlerisch-konstruktive Arbeiten, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte komplexe Aufgaben-/Problemstellung(en) unterschiedlicher Themengebiete in Form von Teilleistungen enthalten können, die sich in der Summe der eigenen Schwerpunkte in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Die Projekte können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung studien-/semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dokumentiert und mündlich präsentiert werden.

(2) Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden bzw. fokussiert werden. Die Prüfungsform P_E fördert mit der studienbegleitenden Bearbeitung einer Aufgabenstellung der Innenarchitektur und unter Anwendung adäquater aufeinander aufbauender oder integrativer entwurfsmethodischer Verfahrensweisen das ganzheitliche Verständnis, die methodische Herangehensweise und die kreativen sowie kognitiven Fähigkeiten, die in einem vielschichtigen und interdisziplinären Zusammenhang mit dem kreativen Entwurfsvorgang stehen.

(3) Mögliche Formen der fachgerechten Dokumentation bei P_E können sein: Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, Digitale Darstellung, Diagramme, entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards, etc.

(4) Die Verwendung anderer Prüfungsformen wie beispielsweise Klausur als Prüfungselement, die nicht einer klassischen Projektarbeit entsprechen, sind ausgeschlossen. Die Gewichtung der Teilleistungen zur Bildung der Gesamtnote ist im Modulhandbuch definiert. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar (ECTS-Punkte). Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern

(2) Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.

Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben.

§ 8 Praktische Studienphase

(1) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis gem. § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

(2) Die integrierte Praxisphase findet i.d.R. innerhalb des 6. Semesters statt. Die Praxisphase kann im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Erbrachte Leistungen werden von Amtswegen anerkannt.

(3) Über die praktische Studienphase ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und in einem Kolloquium zu berichten.

§ 9 Wahlpflichtmodule

(1) Die Studierenden wählen vom 1. - 6. Semester insgesamt 1 Freies Wahlfach und 2 Wahlpflichtfächer.

(2) Das tatsächliche Angebot an Freien Wahlfächern und Wahlpflichtfächern wird zum Vorlesungsbeginn per Aushang bekanntgegeben. Der Studiengang Innenarchitektur kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 172 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Innenarchitektur erreicht hat sowie die Praxisphase gemäß §7 bestanden hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach dessen Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (5) Der Abgabeort wird vom Herausgeber der Abschlussarbeit festgelegt. Das Prüfungsamt ist über eine fristgerechte Abgabe zu informieren.
- (6) Die Bachelorarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem Kolloquium präsentiert.
- (7) Die Abgabeleistung zum Abgabezeitpunkt umfasst die Abgabe sämtlicher Unterlagen als pdf-Dateien auf einem digitalen Medium (CD) und auf dem digitalen Hochschulabgabeordner des jeweiligen Prüfers und Zweitprüfers. Die Abgabeleistung zum Zeitpunkt des Kolloquiums umfasst die Abgabe sämtlicher Darstellungsinhalte der zum Abgabezeitpunkt hochgeladenen Dateien in ausgedruckter Form, sowie sonstiger geforderter Leistungen wie Modelle, Materialcollagen, Arbeitsproben und Prototypen.

§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Alles weitere regelt § 12 ABPO.

§12 Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
1. der Bachelorarbeit
 2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit
 3. dem Nachweis über die Teilnahme am Bachelorseminar nach Anlage 1

§ 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Noten für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet.
- (2) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung

Ergänzend zu den in §14 APBO aufgeführten Regelungen

- (1) Das ärztliche Attest bei Klausuren muss die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung bescheinigen.
- (2) Erkrankt ein Studierender während der Bearbeitungszeit einer Hausarbeit / Projektarbeit für weniger als 20 Werkstage, erfolgt nach Einreichung des Attestes im Prüfungsamt die Abgabe als Tagesstand.
- (3) Erkrankt ein Studierender am oder bis einschließlich Prüfungsdatum, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag.
- (4) Erkrankt ein Studierender über das Prüfungsdatum hinaus, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag nach Ablauf des Attestes.
- (5) Ist ein Student nachweislich über den gesamten Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit / Projektarbeit mindestens 20 Werkstage erkrankt, kann er wählen, ob er die Leistung als Tagesstand abgibt oder diese auf Grundlage des Attestes im Prüfungsamt abmeldet, um im Folgesemester eine neue Aufgabenstellung zu bearbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 im Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im bisherigen Bachelorstudiengang nach der PO 2011 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 beenden.

Kaiserslautern, den 14.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Prüfungsordnung 2017
PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

Bachelorstudiengang Innenarchitektur

Module			Beteiligte Lehrveranstaltungen			Prüfungssemester							F&K	FORM**	
Bezeichnung des Moduls	Modul-Nummer	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Kurz-zeichen	ECTS	1	2	3	4	5	6	7			
Gestalterisches Projekt 1	M 1	8	Gestaltenscher Entwurf 1 Grundlagen des Entwerfens 1	GEP 1 GDE 1	4 4	1 1								PL	P_E
Gestalterisches Projekt 2	M 3	10	Gestaltenscher Entwurf 2 Grundlagen des Entwerfens 2 Farbenlehre	GEP 2 GDE 2 FBL 1	4 4 2		2 2 2							PL	P_E
Konstruktives Entwurfsprojekt	M 9	16	Konstruktiver Entwurf Baukonstruktion 3 Innenausbau 1 Bauphysik	KOE 1 BKO 3 AUS 1 BPH 1	6 4 4 2			3 3 3 3						PL	P_E
Entwurf 1 + Licht	M 16	14	Grosser Entwurf 1 Architektur Lichtplanung	GEN 1 ALP 1	10 4				4 5					PL	P_E
Projekt Möbel	M12	12	Grundlagen der Möbelgestaltung Kulturgeschichte des Möbels Möbelentwurf	GDM 1 KDM 1 MBE 1	4 2 6			3 3	4					PL	P_E
Szenisches Gestalten	M 17	4	Szenisches Gestalten	SZG 1	4					5				PL	HA
Entwurf 2 + Material	M 18	12	Grosser Entwurf 2 Materialien der Raumgestaltung	GEN 2 MDR 1	10 2					5 5				PL	P_E
Praxis Projekt Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalt	M 21	18	Praktische Studienphase Praxisbericht	PSP 1 PRB 1	16 2						6			SL	
Projekt Stegreife	M 2	6	Stegreifentwerfen	STE 1	6									PL	HA
Projekt Produktdesign	M 26	10	Produktdesign	PRD 1	10								7	PL	HA
Bachelorthesis	M 27	18	Bachelor Abschlussarbeit Kolloquium zur Bachelor Abschlussarbeit Werkmappe Bachelorseminar	BAA 1 BAK 1 WMA 1 BAS 1	12 2 2 2						6 7 7		PL SL	BA	
Konstruktion, Material und Tragwerk	M 4	12	Tragwerksplanung Materialtechnologie Baukonstruktion 1 Baukonstruktion 2	TWP 1 MAT 1 BKO 1 BKO 2	2 2 4 4	1 1	2 2							PL	KL/MP P_E
Innenausbau	M 19	10	Innenausbau 2 Innenausbau 3	AUS 2 AUS 3	4 6				4 5					PL PL	HA HA
Technischer Ausbau	M 10	4	Technischer Ausbau 1 Technischer Ausbau 2	TAB 1 TAB 2	2 2		2	3						PL	HA/KL
Grundlagen des Lichts	M 13	6	Grundlagen der Lichttechnik Grundlagen der Lichtplanung	GLT 1 GLP 1	2 4				3 4					PL	P_E
Freies Zeichnen	M 5	4	Freies Zeichnen 1 Freies Zeichnen 2	FRZ 1 FRZ 2	2 2	1 1	2							PL	P_E
Darstellung und Gestaltung	M 6	12	Darstellen und Gestalten 1 Darstellen und Gestalten 2 Computergestützte Gestaltungsmethoden 1 Computergestützte Gestaltungsmethoden 2	DUG 1 DUG 2 CGM 1 CGM 2	4 4 2 2	1 1	2 2							PL	P_E
Plastik und Akt	M 14	4	Plastisches Gestalten Aktzeichnen	PLG 1 AKT 1	2 2				3 4					PL PL	HA HA
Bau- und Kunstgeschichte	M 7	4	Bau- und Kunstgeschichte 1 Bau- und Kunstgeschichte 2	BKG 1 BKG 2	2 2	1 1	2							PL	HA/KL
Kunst- und Designgeschichte	M 11	4	Bau- und Kunstgeschichte 3 Designgeschichte	BKG 3 DEG 1	2 2			3 3						PL PL	HA/KL HA/KL
Gebäudelehre	M 8	4	Gebäudelehre	GBL 1	4		2							PL	HA/KL
Werkvorträge	M 22	2	Werkvorträge	WKV 1	2									SL	
Architektur- und Designtheorie	M 20	2	Architektur- und Designtheorie	AUD 1	2					5				PL	HA/KL
Baurecht	M 15	4	Baurecht 1 Baurecht 2	REC 1 REC 2	2 2				4 4					PL PL	KL KL
Fachexkursion	M 23	2	Fachexkursion	FEX 1	2									SL	
Baumanagement	M 28	2	Baumanagement	BAU 1	2								7	PL	HA/KL
Freies Wahlfach *	M 24	2	Freies Wahlfach	FWF 1	2	*								SL	HA/KL
Wahlpflicht 1 *	M 25	2	Wahlpflichtfach_1	WPF 1	2	*								PL	HA/KL
Wahlpflicht 2 *	M 29	2	Wahlpflichtfach_2 (Studium Generale)	WPF 2	2	*								SL	

ANZAHL CP IN DEN SEMESTERN 210 30 32 32 30 28 28 30

ANZAHL MODULPRÜFUNGEN IN DEN SEMESTERN 35 3 6 5 6 5 6 4

PRÜFUNGSARTEN: PL Prüfungsleistung SL Studienleistung, unbenotet
PRÜFUNGSFORMEN: P_E Gestalterische Entwurfsprojekte MP Mündliche Prüfung HA Hausarbeit BA Bachelorthesis KL Klausur

PRÜFUNGSFORM: * Die Lehrform und das tatsächliche Angebot an Freien Wahlfächern und Wahlpflichtfächern wird zum Vorlesungsbeginn per Aushang bekanntgegeben. Der Fachbereich kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren. ** Änderungen in der Prüfungsform können vom Prüfungs-ausschuss beschlossen werden und werden mit dem Prüfungsplan bekanntgegeben.
--

VERANSTALTUNGEN: 1 Semesterveranstaltung ohne Prüfungsleistung Bsp: Veranstaltung im 1. Semester 4 Semesterveranstaltung mit Prüfungsleistung Bsp: Veranstaltung im 4. Semester Veranstaltung wird in jedem Semester angeboten
--

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Architektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 14.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 14.06.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Umfang der Masterprüfung
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Masterstudiengang Architektur

Anlage 2: Regelungen für die Auswahl und Zulassung

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO)
- Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)

- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 12 AMPO)
- Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 13 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit abgelegt und das Masterstudium vollständig abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Studium wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf der Grundlage der AMPO und der Regelung für die Auswahl und Zulassung (Anlage 2) entschieden.
- (2) Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan des jeweiligen Studienganges dokumentiert und spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekannt gemacht.
- (3) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 55 CP erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 AMPO
 2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 AMPO
 3. Projektarbeit Architektur gemäß § 6 FPO
 4. die Masterarbeit gemäß § 10 AMPO
 5. das Kolloquium über die Masterarbeit gemäß § 11 AMPO
- (2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht. Hausarbeiten umfassen die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und stellen eine schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 AMPO dar.
- (3) Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen wird gemäß § 14 AMPO für das Bestehen der Masterprüfung vorausgesetzt. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Studienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Des Weiteren fließen die Bewertungen von Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 AMPO nicht in die Berechnung der Gesamtnote gem. § 18 Abs. 1 AMPO ein. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 AMPO, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt

- (1) Gestalterische Entwurfsprojekte (P_E) sind künstlerisch-konstruktive Arbeiten, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte komplexe Aufgaben-/Problemstellung(en) unterschiedlicher Themengebiete in Form von Teilleistungen enthalten können, die sich in der Summe der eigenen Schwerpunkte in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Die Projekte können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung studien-/semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dokumentiert und mündlich präsentiert werden.

(2) Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden bzw. fokussiert werden. Die Prüfungsform P_E fördert mit der studienbegleitenden Bearbeitung einer Aufgabenstellung der Innenarchitektur oder Architektur und unter Anwendung adäquater aufeinander aufbauender oder integrativer entwurfsmethodischer Verfahrensweisen das ganzheitliche Verständnis, die methodische Herangehensweise und die kreativen sowie kognitiven Fähigkeiten, die in einem vielschichtigen und interdisziplinären Zusammenhang mit dem kreativen Entwurfsvorgang stehen.

(3) Mögliche Formen der fachgerechten Dokumentation bei P_E können sein: Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, Digitale Darstellung, Diagramme, entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards, etc.

(4) Die Verwendung anderer Prüfungsformen wie beispielsweise Klausur als Prüfungselement, die nicht einer klassischen Projektarbeit entsprechen, sind ausgeschlossen. Die Gewichtung der Teilleistungen zur Bildung der Gesamtnote ist im Modulhandbuch definiert. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar (ECTS-Punkte). Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern

(2) Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden

(3) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

(4) Der Abgabeort wird vom Herausgeber der Abschlussarbeit festgelegt. Das Prüfungsamt ist über eine fristgerechte Abgabe zu informieren.

(5) Die Masterarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem Kolloquium präsentiert.

§ 9 Wahlpflichtmodule

(1) Die Studierenden wählen im 1. und 2. Semester insgesamt 2 Wahlpflichtfächer gemäß dem Katalog in Anlage 1 (Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT).

§ 10 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

§11 Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. der Masterarbeit

2. dem Kolloquium über die Masterarbeit

3. dem Nachweis über die Teilnahme am Masterseminar nach Anlage 1

§12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, einschließlich der Noten für die Masterarbeit und für das Kolloquium über die Masterarbeit gebildet.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung

Ergänzend zu den in §13 AMBO aufgeführten Regelungen

- (1) Das ärztliche Attest bei Klausuren muss die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung bescheinigen.
- (2) Erkrankt ein Studierender während der Bearbeitungszeit einer Hausarbeit / Projektarbeit für weniger als 20 Werktage erfolgt nach Einreichung des Attestes im Prüfungsamt die Abgabe als Tagesstand.
- (3) Erkrankt ein Studierender am oder bis einschließlich Prüfungsdatum erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag.
- (4) Erkrankt ein Studierender über das Prüfungsdatum hinaus, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag nach Ablauf des Attestes.
- (5) Ist ein Student nachweislich über den gesamten Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit / Projektarbeit, mindestens 20 Werktage erkrankt, kann er wählen ob er die Leistung als Tagesstand abgibt oder diese auf Grundlage des Attestes im Prüfungsamt abmeldet, um im Folgesemester eine neue Aufgabenstellung zu bearbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ein Masterstudium in dem Studiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im bisherigen Masterstudiengang nach der PO 2011 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 beenden.

Kaiserslautern, den 14.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

1.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

6 5 3

Modulbereiche		Zugehörige Module			Beteiligte Lehrveranstaltungen			Prüfungssemester			ART	FORM	
Bezeichnung	ECTS	Bezeichnung	Modulnummer	ECTS	Bezeichnung	Kurzzeichen	SWS	ECTS	1	2	3		
Fachgruppe 1 PROJEKT	56	Städtebauentwurf • Nachhaltigkeit 1	M1	14	Entwurf im städtebaulichen Kontext 1	ESK 1	2	8	1			PL	P_E
					Städtebau und Freiraumplanung 1	STF 1	2	2	1				
					Nachhaltiger, energieeffizienter Städtebau 1	NES 1	2	2	1				
					Darstellung und Präsentationstechnik 1	DAP 1	2	2	1				
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION	16	Konstruktion • Organisation 1	M4	8	Entwurf Vertiefung Gebäude 1	EVG 1	2	8		2		PL	P_E
					Gebäudelehre Sondartheemen 1	GBS 1	2	2		2			
					Energieeffiziente Gebäudetechnik 1	EGT 1	2	2		2			
					Darstellung und Präsentationstechnik 2	DAP 2	2	2		2			
					Theoretisches Wahlfach 4	TWF 4	2	2		2			
		Masterarbeit	M3	26	Kolloquium zur Masterarbeit	MAK 1		2			3	PL	MA
					Masterabschlussarbeit	MAA 1	2	24		3			
Fachgruppe 4 THEORIE	14	Architekturtheorie • Bau- & Kunstgeschichte 1	M6	6	Nachhaltiges Bauen im Bestand 1	NBB 1	4	6	1			PL	P_E
					Facility Management 1	FAM 1	2	2	1				
		Konstruktion • Organisation 2	M5	8	Nachhaltige Konstruktionen 1	NAK 1	4	4		2		PL	P_E
					Klimaanalyse & Simulation 1	KAS 1	2	2		2			
					Facility Management 2	FAM 2	2	2		2			
Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT	4	Wahlpflichtmodul 1 <i>(Ein WPF aus folgendem Katalog)</i>	M9	2	Denkmalpflege 1	DPF 1	2	2	1			PL	HA
					Architekturtheorie 1	ATH 1	2	2	1				
					Moderne Bau- und Kunstgeschichte 1	MBK 1	2	2	1				
		Städtebaulehre • Soziologie 1	M7	4	Theorie + Wissenschaft im Städtebau 1	TWS 1	2	2		2		PL	HA
					Soziologie 1	SOZ 1	2	2		2			
		Theorie • Wissenschaft 1	M8	4	Fachexkursion 1	FEX 1	2	2			3	SL	
					Masterseminar 1	MAS 1	2	2		3			
		Wahlpflichtmodul 2 <i>(Ein WPF aus folgendem Katalog)</i>	M10	2	Fachtechnische Fremdsprache 1	FTF 1	2	2	1			PL	*
					Freies Wahlpflichtfach 1	FWP 1	2	2		1			
					Industrialisiertes Bauen 1	INB 1	2	2		2		PL	*
					Freies Wahlpflichtfach 2	FWP 2	2	2		2			
Summe		90			Credits			30	30	30			

Prüfungsarten:
 PL Prüfungsleistung
 SL Studienleistung

Prüfungsformen:
 MA Masterarbeit
 P_E Gestalterisches Entwurfsprojekt
 HA Hausarbeit
 KL Klausur
 MP Mündliche Prüfung
 * Prüfungsform für Wahlpflichtfächer ist in der Regel eine HA oder eine MP, im Einzelfall kann die Prüfungsform abweichen. Sie wird mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Abweichende Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

1 Semesterveranstaltung mit Abschlussprüfung
 1 Semesterveranstaltung mit Prüfung in Teilleistungen
 3 wählbare Semesterveranstaltungen mit Abschlussprüfung
 1 Semesterveranstaltung ohne Prüfung

Anlage 2: Regelungen für die Auswahl und Zulassung

- §1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- §2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- §3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise
- §4 Bewertungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs Architektur, oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master-Studiengang Architektur kann sich auch bewerben, wer
 1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad) in einem Architektur Studiengang oder in einem verwandten Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.
 2. einen Bachelorabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Die Prüfungskommission kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen erfüllt werden.
- (4) Die Bewerber/innen werden mit der Zulassung schriftlich darauf hingewiesen, welche Leistungen individuell aus dem Bachelorstudium zusätzlich zu erbringen sind. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Master-Module erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Leistungen erbracht oder Auflagen erfüllt sein. Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest.
- (5) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Architekturkenntnissen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,6 nachzuweisen sind, zu belegen.
- (6) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Architektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung (z.B. in Form einer Mappe) des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung, gewonnene Preise, Teilnahme an Wettbewerben), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums (z.B. in Form eines Motivationsschreibens) und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.
- (7) Die Vorauswahl der Bewerber/Innen wird anhand der eingereichten Mappe vorgenommen. Die Bewerber/innen, die ihre gestalterische und technische Eignung anhand der Mappe nachgewiesen haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (8) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zugang zum Master-Studium Architektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4
 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. in Form einer Mappe) einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Architek-

tur/Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 1 Abs. 5

3. und ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Ihm gehören an:

1. drei Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 1 vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

(3) Der Ausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen oder Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen) delegieren. Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Der Ausschuss nach § 3 kann von den Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung gem. § 2 Abs. 4	Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1,0 - 1,4	3 Punkte
		1,5 - 2,1	2 Punkte
		2,2 - 2,6	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 2 Abs. 5	Schriftliche Darstellung	0 - 3 Punkte	
	Auswahlgespräch	0 - 3 Punkte	

Es können insgesamt (maximal) 9 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die 6 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium Architektur und werden zugelassen.

§ 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

§ 6 Wiederholungsprüfung

Sind Bewerber/Innen von der Zulassung zum Masterstudiengang Architektur bereits einmal ausgeschlossen worden, wird eine erneute Bewerbung nur ein weiteres Mal berücksichtigt.

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 14.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 14.06.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Umfang der Masterprüfung
- § 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Masterstudiengang Innenarchitektur

Anlage 2: Regelungen für die Auswahl und Zulassung

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO)
- Projektarbeiten (§ 9 AMPO)

- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 12 AMPO)
- Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 13 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit abgelegt und das Masterstudium vollständig abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Studium wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf der Grundlage der AMPO und der Regelung für die Auswahl und Zulassung (Anlage 2) entschieden.
- (2) Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan des jeweiligen Studienganges dokumentiert und spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekannt gemacht.
- (3) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 55 CP erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 AMPO
 2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 AMPO
 3. Projektarbeit Innenarchitektur gemäß § 6 FPO
 4. die Masterarbeit gemäß § 10 AMPO
 5. das Kolloquium über die Masterarbeit gemäß § 11 AMPO
- (2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht. Hausarbeiten umfassen die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und stellen eine schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 AMPO dar.
- (3) Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen wird gemäß § 14 AMPO für das Bestehen der Masterprüfung vorausgesetzt. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Studienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Des Weiteren fließen die Bewertungen von Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 AMPO nicht in die Berechnung der Gesamtnote gem. § 18 Abs. 1 AMPO ein. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 AMPO, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt

- (1) Gestalterische Entwurfsprojekte (P_E) sind künstlerisch-konstruktive Arbeiten, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte komplexe Aufgaben-/Problemstellung(en) unterschiedlicher Themengebiete in Form von Teilleistungen enthalten können, die sich in der Summe der eigenen Schwerpunkte in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Die Projekte können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung studien-/semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dokumentiert und mündlich präsentiert werden.

(2) Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden bzw. fokussiert werden. Die Prüfungsform P_E fördert mit der studienbegleitenden Bearbeitung einer Aufgabenstellung der Innenarchitektur und unter Anwendung adäquater aufeinander aufbauender oder integrativer entwurfsmethodischer Verfahrensweisen das ganzheitliche Verständnis, die methodische Herangehensweise und die kreativen sowie kognitiven Fähigkeiten, die in einem vielschichtigen und interdisziplinären Zusammenhang mit dem kreativen Entwurfsvorgang stehen.

(3) Mögliche Formen der fachgerechten Dokumentation bei P_E können sein: Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, Digitale Darstellung, Diagramme, entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards, etc.

(4) Die Verwendung anderer Prüfungsformen wie beispielsweise Klausur als Prüfungselement, die nicht einer klassischen Projektarbeit entsprechen, sind ausgeschlossen. Die Gewichtung der Teilleistungen zur Bildung der Gesamtnote ist im Modulhandbuch definiert. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar (ECTS-Punkte). Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern

(2) Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen.

(2) Die Studierenden wählen das Thema der Masterarbeit in Abstimmung mit dem betreuenden Professor selbst.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(3) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

(4) Der Abgabeort wird vom Herausgeber der Abschlussarbeit festgelegt. Das Prüfungsamt ist über eine fristgerechte Abgabe zu informieren.

(5) Die Masterarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem Kolloquium präsentiert.

(6) Die Abgabeleistung zum Abgabezeitpunkt umfasst die Abgabe sämtlicher Unterlagen als pdf-Dateien auf einem digitalen Medium (CD) und auf dem digitalen Hochschulabgabeordner des jeweiligen Prüfers und Zweitprüfers.

§ 9 Wahlpflichtmodule

(1) Die Studierenden wählen vom 1. - 3. Semester insgesamt 2 Freie Wahlfächer und 4 Wahlpflichtfächer.

(2) Das tatsächliche Angebot an Freien Wahlfächern und Wahlpflichtfächern wird zum Vorlesungsbeginn per Aushang bekanntgegeben. Der Studiengang Innenarchitektur kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.

§ 10 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

§ 11 Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. der Masterarbeit

2. dem Kolloquium über die Masterarbeit
3. dem Nachweis über die Teilnahme am Masterseminar nach Anlage 1

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, einschließlich der Noten für die Masterarbeit und für das Kolloquium über die Masterarbeit gebildet.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung

Ergänzend zu den in §13 AMBO aufgeführten Regelungen

- (1) Das ärztliche Attest bei Klausuren muss die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung bescheinigen.
- (2) Erkrankt ein Studierender während der Bearbeitungszeit einer Hausarbeit / Projektarbeit für weniger als 20 Werktage, erfolgt nach Einreichung des Attestes im Prüfungsamt die Abgabe als Tagesstand.
- (3) Erkrankt ein Studierender am oder bis einschließlich Prüfungsdatum, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag.
- (4) Erkrankt ein Studierender über das Prüfungsdatum hinaus, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag nach Ablauf des Attestes.
- (5) Ist ein Student nachweislich über den gesamten Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit / Projektarbeit mindestens 20 Werktage erkrankt, kann er wählen, ob er die Leistung als Tagesstand abgibt oder diese auf Grundlage des Attestes im Prüfungsamt abmeldet, um im Folgesemester eine neue Aufgabenstellung zu bearbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ein Masterstudium in dem Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im bisherigen Masterstudiengang nach der PO 2011 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 beenden.

Kaiserslautern, den 14.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
der Fachhochschule Kaiserslautern


Anlage 1 zur Prüfungsordnung 2017
PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN

Masterstudiengang Innenarchitektur

Module			Beteiligte Lehrveranstaltungen			Prüfungssemester			ART	FORM	
Bezeichnung des Moduls	Modul-Nummer	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Kurzzeichen	ECTS	1	2	3			
Projekt Raum 1 *	M 1	12	Bauen im Bestand	WPR 1 *	BIB 1	10	1			PL	P_E
			Vertiefung Licht		VL1 1	2	1				
* Wahl zwischen WPR 1 und WPR 2			Interdisziplinäres Projekt IA-VD	WPR 2 *	IDP 1	10	1			PL	P_E
			Vertiefung projektabhängig		VPR 1	2	1				
Möbelprojekt	M 2	10	Möbel + Objekt		MOB 1	10	1			PL	HA
Projekt Raum 2	M 7	12	Experimenteller Raum Raumtheorie		EXR 1	10		2		PL	P_E
					RTH 1	2					
Lichtprojekt	M 8	10	Projekt Messe Szene Licht		MSL 1	10		2		PL	HA
Masterthesis	M13	28	Master Abschlussarbeit Kolloquium zur MA-Arbeit Werkmappe Master Seminar		MAA 1	22			3	PL	MA
					MAK 1	2			3		
					WMA 2	2			3		
					MAS 1	2			3		
Kultur 1	M 3	2	Kultur 1		KUL 1	2	1			SL	
Kultur 2	M 9	2	Kultur 2		KUL 2	2		2		SL	
Fachexkursion	M 14	2	Fachexkursion		FEX 1	2				SL	
Freies Wahlfach 1	M 4	2	Freies Wahlfach 1		FWF 1	2		**		SL	
Wahlpflicht 1	M 5	2	Wahlpflichtfach 1		WPF 1	2		**		PL	HA/KL
Wahlpflicht 2	M 6	2	Wahlpflichtfach 2		WPF 2	2		**		PL	HA/KL
Freies Wahlfach 2	M 10	2	Freies Wahlfach 2		FWF 2	2			**	SL	
Wahlpflicht 3	M 11	2	Wahlpflichtfach 3		WPF 3	2			**	PL	HA/KL
Wahlpflicht 4	M 12	2	Wahlpflichtfach 4 (Studium Generale)		WPF 4	2			**	SL	
ANZAHL CP IN DEN SEMESTERN						90	30	30	30		
ANZAHL DER MODULPRÜFUNGEN IN DEN SEMESTERN						15	6	6	3		

PRÜFUNGSARTEN:
PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung, unbenotet
PRÜFUNGSFORMEN:
P_E Gestalterische Entwurfsprojekte
HA Hausarbeit
KL Klausur
MA Masterthesis

PRÜFUNGSFORMEN:
** Die Lehrform und das tatsächliche Angebot an Freien Wahlfächern und Wahlpflichtfächern wird per Aushang bekanntgegeben. Der Fachbereich kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.
*** Änderungen in der Prüfungsform können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden und werden mit dem Prüfungsplan bekanntgegeben.

SEMESTERVERANSTALTUNGEN:
2 Semesterveranstaltung mit Prüfungsleistung Bsp: Veranstaltung im 2. Semester

Veranstaltung wird in jedem Semester angeboten

Anlage 2 Regelungen für die Auswahl und Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

§ 3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise

§ 4 Bewertungsverfahren

§ 5 Geltungsdauer

§ 6 Wiederholungsprüfung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelorstudiengangs Innenarchitektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.

Für den Masterstudiengang Innenarchitektur kann sich auch bewerben, wer

1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad) in einem Innenarchitektur-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.
2. einen Bachelorabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.

Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest.

Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Innenarchitekturkenntnissen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,6 nachzuweisen sind, zu belegen.

Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Innenarchitektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.

Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Innenarchitektur sind außer den in der Einschreibordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4
- Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf und Portfolio mit bisherigen Studienarbeiten, gegebenenfalls auch Arbeiten und Projekte aus einer eventuellen Berufspraxis), einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums (Motivationsschreiben) und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 2 Abs. 5 und ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Ihm gehören an:

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs.2 Nr.1 HochSchG,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr.2 HochSchG und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 und 4 HochSchG.

Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung kein Stimmrecht.

(2) Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 3 vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(3) Der Ausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen oder Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen) delegieren. Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Der Ausschuss nach § 3 kann von den Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung gem. § 2 Abs. 4	ECTS-Grade des ersten berufsqualifizierenden Ab- schlusses	1,0 - 1,4	3 Punkte
		1,5 - 2,1	2 Punkte
		2,2 - 2,6	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § 2 Abs. 5	Schriftliche Darstellung		0 - 3 Punkte
	Auswahlgespräch		0 - 3 Punkte

Es können insgesamt (maximal) 9 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die sechs oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium Innenarchitektur und werden zugelassen.

§ 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

§ 6 Wiederholungsprüfung

Sind Bewerber/Innen von der Zulassung zum Masterstudiengang Innenarchitektur bereits einmal ausgeschlossen worden, wird eine erneute Bewerbung nur ein weiteres Mal berücksichtigt.

**Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 23.11.2016 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten
- § 7 Masterarbeit und Kolloquium
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering
– Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung –

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfverfahren im Master-Studiengang „Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“.

Für die allgemeinen Verfahrensvorschriften findet die Allgemeine Master-Prüfungsordnung sinngemäß auch auf diesen weiterbildenden Masterstudiengang Anwendung, soweit diese Fachprüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering – Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung“ ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich- sind in der Anlage dargestellt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG,
4. ein Mitglied der Technischen Akademie Südwest e.V. (TAS).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Abs. 1 HochSchG, soweit nach HochSchG keine Gründe gegen die Einschreibung bestehen. Zu Studienbeginn sind mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden zum Studium nicht zugelassen. Studienbewerberinnen bzw. -bewerber mit Diplom- oder Masterabschluss oder erfolgreich absolviertem Staatsexamen können auch ohne Nachweis entsprechender ECTS-Punkte zum Studium zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, zum weiterbildenden Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der ersten Meldung bzw. dem Antrag beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Abs. 1,
2. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. eine Erklärung, ob und ggfs. wie oft und in welchen Modulen sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Sollten sich die gemäß Abs. 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen. Schriftliche Prüfungen können Prüfungsfragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 39 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern.

(3) Das Kolloquium über die Masterarbeit dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage

Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering

– Bauschäden, Baumängel und Instandsetzungsplanung –

						ECTS
Semester	1	2	3	4	5	
Fach						
Modul M 1 Recht			S			9
Modul M 2 Wirtschaft		S				6
Modul M 3 Erstellung von Gutachten	S*	S*,S*,S*	S*,S*	S*,M		1/1;1;1/1;1/1;7
Modul M 4 Technik			S			10
Modul M 5 Bauschäden			S,M			8;8
Modul M 6 Instandsetzung				S,M		8;7
Modul M 7 Masterarbeit					Thesis Koll	15 5
						Σ 90

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur) // S* = Projektarbeit // M = mündliche Prüfung

Thesis = Masterarbeit

Koll = Kolloquium

**Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang „Grundstücksbewertung“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 23.11.2016 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Grundstücksbewertung“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten
- § 7 Masterarbeit und Kolloquium
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering
– Grundstücksbewertung –

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfverfahren im Master-Studiengang „Grundstücksbewertung“.

Für die allgemeinen Verfahrensvorschriften findet die Allgemeine Master-Prüfungsordnung sinngemäß auch auf diesen weiterbildenden Masterstudiengang Anwendung, soweit diese Fachprüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering – Grundstücksbewertung“ ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind in der Anlage dargestellt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied,
3. zwei Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG und
4. ein Mitglied der Technischen Akademie Südwest e.V. (TAS).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Abs. 1 HochSchG, soweit nach HochSchG keine Gründe gegen die Einschreibung bestehen. Zu Studienbeginn sind mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden zum Studium nicht zugelassen. Studienbewerberinnen bzw. -bewerber mit Diplom- oder Masterabschluss oder erfolgreich absolviertem Staatsexamen können auch ohne Nachweis entsprechender ECTS-Punkte zum Studium zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, zum weiterbildenden Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der ersten Meldung bzw. dem Antrag beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Abs. 1,
2. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. eine Erklärung, ob und ggfs. wie oft und in welchen Modulen sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Sollten sich die gemäß Abs. 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen. Schriftliche Prüfungen können Prüfungsfragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 39 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Bei Vorlegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern.

(3) Das Kolloquium über die Masterarbeit dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium im Master-Studiengang „Grundstücksbewertung“ an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen oder aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 11.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage

Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering

– Grundstücksbewertung –

						ECTS
Semester	1	2	3	4	5	
Fach						
Modul M 1 Wertermittlung		S				11
Modul M 2 Wirtschaft	S					5
Modul M 3 Recht		S				5
Modul M 4 Bautechnik		S				7
Modul M 5 Praxisprojekte und Methodenlehre	S*	S*;M	S*	M		2/2;1/2/1
Modul M 6 Sachverständigenwesen A (Allgemeines, Wirtschaft und Recht)			S;M			5;3
Modul M 7 Sachverständigenwesen B (Bautechnik)				S;M		4;3
Modul M 8 Sachverständigenwesen C (Wertermittlung)				S;M		4;3
Modul M 9 Wahlpflichtfach (2 aus 4) - Bedarfswert und Beleihungswertermittlung - Projektmanagement und Projektentwicklung - Immobilienverwaltung und Zwangsverwaltung - Bewertung von Bauschäden				S*;S S*;S		3;3 3;3
Modul M 10 Masterarbeit					Thesis Koll	15 5
						Σ 90

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur) // S* = Projektarbeit // M = mündliche Prüfung

Thesis = Masterarbeit

Koll = Kolloquium

**Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang „Sicherheitstechnik“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 23.11.2016 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Sicherheitstechnik“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten
- § 7 Masterarbeit und Kolloquium
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering
– Sicherheitstechnik –

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfverfahren im Master-Studiengang „Sicherheitstechnik“.

Für die allgemeinen Verfahrensvorschriften findet die Allgemeine Master-Prüfungsordnung sinngemäß auch auf diesen weiterbildenden Masterstudiengang Anwendung, soweit diese Fachprüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering – Sicherheitstechnik“ ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich- sind in der Anlage dargestellt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren,

2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG,
4. ein Mitglied der Technischen Akademie Südwest e.V. (TAS),
5. ein Mitglied des Kooperationspartners BG Bau Prävention.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Abs. 1 HochSchG, soweit nach HochSchG keine Gründe gegen die Einschreibung bestehen. Zu Studienbeginn sind mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden zum Studium nicht zugelassen. Studienbewerberinnen bzw. -bewerber mit Diplom- oder Masterabschluss oder erfolgreich absolviertem Staatsexamen können auch ohne Nachweis entsprechender ECTS-Punkte zum Studium zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, zum weiterbildenden Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der ersten Meldung bzw. dem Antrag beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Abs. 1,
2. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. eine Erklärung, ob und ggfs. wie oft und in welchen Modulen sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Sollten sich die gemäß Abs. 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen. Schriftliche Prüfungen können Prüfungsfragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Die Klausur zum Modul M1 dauert entgegen der Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (§8 Abs.2) 240 Minuten.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 39 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern.

(3) Das Kolloquium über die Masterarbeit dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium im Master-Studiengang „Sicherheitstechnik“ an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen oder aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 11.07.2017

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering
– Sicherheitstechnik –

						ECTS
Semester	1	2	3	4	5	
Fach						
Modul M 1 Grundlagen der Sicherheitstechnik	S					5
Modul M 2 Gefährdungen	S					4
Modul M 3 Arbeitssystemgestaltung		S*,M				4;3
Modul M 4 Management		S				9
Modul M 5 Recht			S			6
Modul M 6 Wirtschaft und Methodenlehre			S*, S			2;4
Modul M 7 Bautechnik	S*			S		2;9
Modul M 8 Arbeitsschutz im Bauwesen				S		10
Modul M 9 Umweltschutz				S		4
Modul M 10 Brandschutz			S*,M, S			2;3;3
Modul M 11 Masterarbeit					Thesis Koll	15 5
						Σ 90

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur) // S* = Projektarbeit // M = mündliche Prüfung

Thesis = Masterarbeit

Koll = Kolloquium

**Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang „Vorbeugender Brandschutz“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 23.11.2016 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Vorbeugender Brandschutz“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten
- § 7 Masterarbeit und Kolloquium
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering
– Vorbeugender Brandschutz –

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfverfahren im Master-Studiengang „Vorbeugender Brandschutz“. Für die allgemeinen Verfahrensvorschriften findet die Allgemeine Master-Prüfungsordnung sinngemäß auch auf diesen weiterbildenden Masterstudiengang Anwendung, soweit diese Fachprüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.
- (2) Die Anlage „Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering – Vorbeugender Brandschutz“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind in der Anlage dargestellt.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren,

2. ein studentisches Mitglied,
3. zwei Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG und
4. ein Mitglied der Technischen Akademie Südwest e.V. (TAS).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage des § 35 Abs. 1 HochSchG, soweit nach Hoch-SchG keine Gründe gegen die Einschreibung bestehen. Zu Studienbeginn sind mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden zum Studium nicht zugelassen. Studienbewerberinnen bzw. -bewerber mit Diplom- oder Masterabschluss oder erfolgreich absolviertem Staatsexamen können auch ohne Nachweis entsprechender ECTS-Punkte zum Studium zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, zum weiterbildenden Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der ersten Meldung bzw. dem Antrag beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Abs. 1,
2. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. eine Erklärung, ob und ggfs. wie oft und in welchen Modulen sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Sollten sich die gemäß Abs. 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 6 Schriftliche Prüfungen und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen. Schriftliche Prüfungen können Prüfungsfragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern.

(3) Das Kolloquium über die Masterarbeit dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.07.2017

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage:

Modulübersicht des weiterbildenden Studienganges Master of Engineering
– Vorbeugender Brandschutz –

						ECTS
Semester	1	2	3	4	5	
Fach						
Modul M 1: Gefahrenabwehr	S, M					5/5
Modul M 2: Arbeitsmethoden	M			M		2/2
Modul M 3: Praxisprojekte	S*, S*	S*, S*	S*, S*	S*, S*		1;1/1;1/1 ;1/1;1
Modul M 4: Recht I – Grundlagen		S				4
Modul M 5: Brandschutzplanung		S				9
Modul M 6: Recht II – Sonderkapitel			S			4
Modul M 7: Wirtschaft – Grundlagen			S			4
Modul M 8: Planung und Bewertung			S			7
Modul M 9: Recht III – Verfahrensrecht				S		4
Modul M 10: Brandschutz- Ingenieurverfahren				S,M		5;5
Modul M 11: Brandschutz im Bestand				S		6
Modul M 12: Masterarbeit					Thesis Koll	15 5
						Σ 90

ECTS = European credit transfer system (student workload)

S = schriftliche Prüfung (Klausur) // S* = Projektarbeit // M = mündliche Prüfung

Thesis = Masterarbeit // Koll = Kolloquium

**Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung
für die konsekutiven Master-Studiengänge
Financial Services Management
International Management and Finance
Mittelstandsmanagement
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 24.07.2017**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 14.06.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Financial Services Management“, „International Management and Finance“ sowie „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.11.2015 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident mit Schreiben vom 06.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird der zweite Halbsatz „und wird durch das Thesis-Seminar vervollständigt.“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen bzw. –bewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, zulassen und die Zulassung mit Auflagen versehen. Diese Auflagen können beispielsweise durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss, durch eine Praxisphase welche den Anforderungen des Praktischen Studienseesters der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Betriebswirtschaft entspricht oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden. Die Zulassungskommission teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Die Auflagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen im Master-Studiengang erst erbracht werden dürfen, wenn die Auflagen ganz oder teilweise erfüllt sind.

b. Nach Absatz 2 wird eingefügt:

(2a) Eine Zulassung unter Vorbehalt vor Abschluss eines Bachelor-Studienganges (§ 5 Abs. 1 S. 2 AMPO) ist nur möglich, wenn allein noch die Note einer angemeldeten Bachelor-Thesis und / oder des Kolloquiums fehlt.

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 4 werden nach dem Wort „einmalig“ die Worte „aus wichtigem Grund“ gestrichen.

b. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein weiterer Modulwechsel ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von unbilligen Härten zulässig.“

c. In Satz 5 wird das Wort „Es“ ersetzt durch die Formulierung „Über den Wechsel“.

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Die Anerkennung des Mobilitätsmoduls erfordert den Nachweis von 24 – 27 ECTS studiengangsbezogener Module eines Masterstudiengangs der Gasthochschule sowie das Bestehen der diesbezüglichen Hausarbeit.

b. In Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

5. § 12 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem ersten Satz wird eingefügt: „Für mündliche Prüfungen gilt § 7 AMPO mit der Maßgabe, dass an Gruppenprüfungen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen dürfen.“

6. In § 15 Satz 2 wird die Zahl „30“ ersetzt durch die Zahl „40“.

7. Anlage 1 wird neu gefasst.

8. Die Anlagen 2a, 2b und 2c werden neu gefasst.

9. Die Anlagen 3a und 3b werden neu gefasst.

10. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a. § 1 Absatz 1 wie folgt geändert:

aa. Nach den Worten „deutschen Hochschule“ wird eingefügt „in dem mindestens 210 ECTS Punkte erbracht wurden“.

bb. Nach den Worten „Nachweis der fachlichen“ wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „sowie“.

b. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„für den Fachverwandtschaft festgestellt wird.“

c. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Gleichwertigkeit“ ersetzt durch das Wort „Fachverwandtschaft“.

d. § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 nachzuweisen. Die fachliche und persönliche Eignung wird nach dem Bewertungsverfahren nach § 4 dieser Anlage festgestellt.

e. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa. In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „persönliche Eignung“ folgende Worte ergänzt „in den nachfolgenden Bewertungskategorien“.

bb. Nach Absatz 2 Satz 4 wird die Abbildung zur fachlichen und persönlichen Eignung gestrichen.

Die folgende Abbildung wird neu eingefügt:

Fachliche Eignung: Abdeckungsgrad Erststudium	Fachliche Eignung: Abschlussnote	Persönliche Eignung: Darstellung Werde- gang	Persönliche Eignung: Motivations- schreiben
3 P.=Fidi bzw. MÖ bzw. identisch	5 P.: $x \in [1,0]$	4 P.=sehr gut	4 P.=sehr gut
2 P.=starke inhaltl. Überdeckung	4 P.: $x \in [1,1;1,5]$	3 P.=gut	3 P.=gut
1 P.=geringe inhaltl. Überdeckung	3 P.: $x \in [1,6;2,0]$	2 P.=befriedigend	2 P.=befriedigend
0 P.=nicht vergleichbar	2 P.: $x \in [2,1;2,5]$	1 P.=ausreichend	1 P.=ausreichend
	1 P.: $x \in [2,6;3,0]$	0 P.=nicht ausreichend	0 P.=nicht ausreichend
	0 P.: $x \in [3,1;5,0]$		

Mindestpunktzahl pro Spalte: 1 P.

Mindestgesamtpunktzahl: 10 P.

- cc. In Absatz 2 Satz 5 wird die Zahl „9“ ersetzt durch die Zahl „16“.
- dd. In Absatz 3 wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Formulierung „insgesamt 10“.
- ee. In Absatz 3 wird zwischen den Worten „erreicht haben“ und „erfüllen“ eingefügt „ , wobei in jeder Bewertungskategorie mindestens 1 Punkt erreicht werden muss, , wobei in jeder Bewertungskategorie mindestens 1 Punkt erreicht werden muss, “

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Zweibrücken, den 24.07.2017

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Semesterlage / Englischsprachiges Lehrangebot

Modulnummer	Modul-Bezeichnung	Englisch (Lehrveranstaltungen in englischer Sprache)	Financial Services Management M.A.	Mittelstands- management M.A.	International Management and Finance (Double Degree)	Fachsemester	Semesterlage
1	Asset Management	x	K		F	2	WS
2	Cash and Treasury Management	x	K		F	2	WS
3	Commercial Bank Management	x	K		F	2	WS
4	Compliance für KMU		E	K		1	SS
5	Controlling und Risikomanagement			K	M	1	SS
6	Financial and Managerial Accounting	x	E		M	1	SS
7	Geschichte der Betriebswirtschaftslehre		E	E		1	SS
8	Intercultural Management and International Business Ethics	x	E	E		1	SS
9	International and Monetary Economics	x	K		F	2	WS
10	International Finance	x	K		F	2	WS
11	Internationales Marketing und Unternehmenskommunikation	englisch und deutsch	E	E	M	2	WS
12	Kommunikation und Führung			E		2	WS
13	Lehren von den Funktionsbereichen des Unternehmens			E		2	WS
14	Lehren von der Unternehmensführung und Managementlehren			E		1	SS
15	Management and Organisational Behaviour	x	E	E		1	SS
16	Management im Wandel			E	M	1	SS
17	Marketing im Mittelstand			K	M	1	SS
18	Merger & Acquisition: Quantitative und qualitative Methoden		K			1	SS
19	Nachhaltige Unternehmensführung			K		2	WS
20	Operatives Bankgeschäft		K			1	SS
21	Prüfungswesen und Bankenaufsicht		K			1	SS
22	Quantitative Methods in Finance	x	K	E		1	SS
23	Reinsurance	x	K		F	2	WS
24	Securities Management: Analysis and Settlement	x	K		F	2	WS
25	Steuern und Finanzen			K		2	WS
26	Strategisches Personalmanagement		E	E		2	WS
27	Unternehmen in Krise und Sanierung			K		2	WS
28	Wettbewerbspolitik und strategisches Management			E		2	WS
29	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX					XXXX	XXXX
30	Masterthesis u. Kolloquium		MTK	MTK	MTK	3	
31	Mobilität Semester (30 ECTS) - optional		A	A		2	WS
32	General Management				M	1	SS
	Summe		11K 7E	6K 11E	6M 7F		

Legende:	
A	Ausland
E	Ergänzungsmodule
F	Finanzen
K	Kernmodule
M	Management
MTK	Master-Thesis u. Kolloquium

Anlage 2a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte
Studiengang Financial Services Management

Financial Services Management - Master of Arts—FPD 2015

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe	
	CP	SWS*	Prüf.**	CP	SWS*	Prüf.**	CP	SWS*	Prüf.**	CP	Summe SWS
Modulgruppe: Kernmodule¹	20	12		10	6					30	18
Merger & Acquisition: Quantitative und qualitative Methoden	10	6VÜ/S	PLK							10	6
Operatives Bankgeschäft / Operational Banking Business	10	6VÜ/S	PLK							10	6
Prüfungswesen und Bankenaufsicht	10	6VÜ/S	PLK							10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6VÜ/S	PLK							10	6
Asset Management				10	6VÜ/S	PL/A				10	6
Cash and Treasury Management				10	6VÜ/S	PLK				10	6
Commercial Bank Management				10	6VÜ/S	PL/A				10	6
International Finance				10	6VÜ/S	PLK				10	6
International and Monetary Economics				10	6VÜ/S	PLK				10	6
Reinsurance				10	6VÜ/S	PL/A				10	6
Securities Management: Analysis and Settlement				10	6VÜ/S	PLK				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule²	10	6		20	12					30	18
Compliance für KMU	10	6VÜ/S	PL/M							10	6
Financial and Managerial Accounting	10	6VÜ/S	PL/H							10	6
Geschichte der Betriebswirtschaftslehre	10	6VÜ/S	PLK							10	6
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6VÜ/S	PL/H							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6VÜ/S	PL/H							10	6
International Marketing and Corporate Communication				10	6VÜ/S	PLK				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6VÜ/S	PL/A				10	6
Modulgruppe: Mobilitätssemester³	0	0								0	0
Mobilitätsmodul - Financial Services Management				30	18VÜ/S	PL/H				30	18
Modulgruppe: Thesis							30	2		30	2
Master Thesis							20		PL/A	20	
Master Thesis Colloquium							10		PL/M	10	
Gesamtsumme	30	18		30	18		30	2		30	38
	CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		Summe CP	Summe SWS

* (S) Seminar, (VÜ/S) Vorlesung / Übung / Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (S) schriftlich

- Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SSWS). (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)
At least 3 core modules must be taken. The modules can only be taken in the designated terms (SSWS).
- Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodulen. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SSWS).
(Beispielhafte Wahl der Ergänzungsmodule)
The number of supplementary modules depends on the number of core modules selected. The modules can only be taken in the designated terms (SSWS).
- Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen. Die angegebene SWS Anzahl ist beispielhaft.
A term can be completed at a partner university abroad in lieu of the second term. It comprises 30 ECTS. The number of weekly tuition hours depends on what is offered at the partner universities. The number of tuition hours shown is just an example.

Anlage 2b:Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte

Studiengang International Management and Finance

International Management and Finance - Master of Arts (in Cooperation with Universidad Nacional del Litoral (UNL))— FPO 2015

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS*	Prüf.**	CP	SWS*	Prüf.**	CP	SWS*	Prüf.**		
Modulgruppe: Management	10	6		20	12					30	18
International Marketing and Corporate Communication	10	6VÜS	PLK			***				10	6
Advanced Management				5	3VÜS	PLH				5	3
Business and Economics				5	3VÜS	PLX				5	3
Corporate Finance				5	3VÜS	PLX				5	3
Information Systems for Decision Making				5	3VÜS	PLH				5	3
Business Valuation				5	3VÜS	PLH				5	3
Global Competitiveness Program				5	3VÜS	PLH				5	3
Business Simulation				5	3VÜS	PLH				5	3
Hidden Champions, Strategic Management, Internationalization				5	3VÜS	PLH				5	3
Management in International Financial and Capital Markets				5	3VÜS	PLH				5,0	3
Modulgruppe: Finance – Compulsory Elective Modules¹	10	6					10	6		20	12
International Finance	10	6VÜS	PLK							10	6
International and Monetary Economics	10	6VÜS	PLK							10	6
Reinsurance	10	6VÜS	PLK							10	6
Securities Management, Analysis and Settlement	10	6VÜS	PLK							10	6
Asset Management							10	6VÜS	PLIA	10	6
Cash and Treasury Management							10	6VÜS	PLK	10	6
Commercial Bank Management							10	6VÜS	PLIA	10	6
Modulgruppe: Finance – Compulsory Modules	5	1		5	1					10	2
Finance Seminar	5	1VÜS	PLIA							5	1
Company Internship				5	1Proj	PL/S				5	1
Modulgruppe: Language and Culture	5	4		5	4					10	8
Language and Culture I	5	4VÜS	PLIM							5	4
Language and Culture II				5	4VÜ	PLIM				5	4
Modulgruppe: Thesis							20			20	
Master Thesis							15		PL/S	15	
Master Thesis Colloquium							5		PLIM	5	
Gesamtsumme	30	17		30	17		30	6		90	40
	CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		Summe CP	Summe SWS

* (Proj) Projekt, (VÜ) Vorlesung / Übung, (VÜS) Vorlesung / Übung / Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (S) schriftlich, (X) mündlich und schriftlich

*** Es müssen 4 der 9 Module belegt werden. Die Module werden in Abhängigkeit des Lehrangebots der UNL für das jeweilige Studiensemester zugewiesen (Keine Wahlmodule)
4 from 9 modules must be selected. The modules are assigned depending on the range of courses offered by the UNL - no Compulsory Elective Modules.

1 Two from seven modules must be selected. The modules of the first and third semester can be exchanged. Each module may be selected only once.

Anlage 2c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte Studiengang Mittelstandsmanagement

Mittelstandsmanagement - Master of Arts — FPD 2015

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS*	Prüf.**	CP	SWS*	Prüf.**	CP	SWS*	Prüf.**		
Modulgruppe: Kernmodule (3 bis 6 Module zu wählen)¹	10	6		20	12					30	18
Compliance für KMU	10	6VÜS	PL/M							10	6
Controlling und Risikomanagement	10	6VÜS	PL/K							10	6
Marketing im Mittelstand	10	6VÜS	PL/A							10	6
Nachhaltige Unternehmensführung				10	6VÜS	PL/H				10	6
Steuern und Finanzen				10	6VÜS	PL/K				10	6
Unternehmen in Krise und Sanierung				10	6VÜS	PL/M				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen)²	20	12		10	6					30	18
Geschichte der Betriebswirtschaftslehre	10	6VÜS	PL/K							10	6
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6VÜS	PL/H							10	6
Lehren von den Funktionsbereichen des Unternehmens	10	6VÜS	PL/M							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6VÜS	PL/H							10	6
Management im Wandel	10	6VÜS	PL/K							10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6VÜS	PL/K							10	6
Internationales Marketing und Unternehmenskommunikation				10	6VÜS	PL/K				10	6
Kommunikation und Führung				10	6VÜS	PL/K				10	6
Lehren von der Unternehmensführung und Managementlehren				10	6VÜS	PL/K				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6VÜS	PL/A				10	6
Wettbewerbspolitik und strategisches Management				10	6VÜS	PL/K				10	6
Modulgruppe: Mobilitätssemester³				0	0					0	0
Mobilitätsmodul - Mittelstandsmanagement				30	18VÜS	PL/S				30	18
Modulgruppe: Thesis							30	2		30	2
Master Thesis							20		PL/S	20	
Master Thesis Colloquium							10		PL/M	10	
Gesamtsumme	30	18		30	18		30	2		90	38
	CP	SWS		CP	SWS		CP	SWS		Summe CP	Summe SWS

* (S) Seminar, (VÜS) Vorlesung/ Übung/ Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (S) schriftlich

1 Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (WS oder SS)

(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)

2 Die Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodulen.

Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS). (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)

3 Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen.

Anlage 3a Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote – FSM und MM

**Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
Mittelstandsmanagement**

Note Kernmodul 1	10
Note Kernmodul 2	10
Note Kernmodul 3	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 4	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 5	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 6	10
Note Master-Thesis	20
Note Master-Kolloquium	10
Summe	90

**Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote -
Financial Services Management**

Note Kernmodul 1	10
Note Kernmodul 2	10
Note Kernmodul 3	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 4	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 5	10
Note Kern-/Ergänzungsmodul 6	10
Note Master-Thesis	20
Note Master-Kolloquium	10
Summe	90

Anlage 3b Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote – IMF

**Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
International Management and Finance**

Note Management 1	5
Note Management 2	5
Note Management 3	5
Note Management 4	5
Note International Marketing and Corporate Communication	10
Note Modul Finance 1	10
Note Modul Finance 2	10
Note Finance Seminar	5
Note Company Internship	5
Note Language and Culture I	5
Note Language and Culture II	5
Note Master Thesis	15
Note Master Kolloquium	5
Summe	90